



Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Karlsruhe

Präambel

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Karlsruhe hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu prüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen. Er unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Baudezernenten, den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen der Architektur und des Stadtbildes, der Freiraumgestaltung und der Stadtplanung.

In öffentlichen Diskussionen begleitet der Gestaltungsbeirat in einer kritischen, fachorientierten Auseinandersetzung die Planungsprozesse in der Stadt Karlsruhe. Seine Empfehlungen sind wesentliches Instrument zur Weiterentwicklung der Baukultur in unserer Stadt. Die in der Regel öffentlichen Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind Basis eines gemeinsamen Dialogs um die Bedeutung und die Qualität von guter Architektur und zukunftsweisendem Städtebau auch in Hinblick auf die Fragestellungen Ressourcenverbrauch, Klimaschutz und Klimaanpassung, Energie und Mobilität.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt die kulturelle, soziale und ästhetische Verantwortung der privaten und öffentlichen Entscheidungsträger und vermittelt in seinen Stellungnahmen die baukulturellen Ansprüche der Stadt Karlsruhe einer interessierten Öffentlichkeit.

„Architektur ist eine öffentliche Angelegenheit. Die Qualität der Architektur der Stadt kann nur dann gesteigert werden, wenn dies als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird.“

(Prof. Zvonko Turkali)

Alle am Planungs- und Bauprozess der Stadt Beteiligten, wie beispielsweise Bauherrinnen und Bauherren, Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bürgerinnen und Bürger, Stadträtinnen und Stadträte sowie Mitarbeitende der Verwaltung, sind eingeladen, an den öffentlichen Sitzungen des Gestaltungsbeirats teilzunehmen.

Die Neufassung der Geschäftsordnung fördert die Präsenz und die Information der Öffentlichkeit als Basis für die gemeinsame Weiterentwicklung von Baukultur und nachhaltiger Stadtentwicklung. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Baudezernenten, den Gemeinderat und die Verwaltung. Der Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu prüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen. Er gibt der Bauherrin und dem Bauherrn und deren Architektin und Architekten Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

§ 2

Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

§ 3

Wohn- und Geschäftssitz der Mitglieder

Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Regierungsbezirk Karlsruhe haben. Sie dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in der Stadt Karlsruhe planen und bauen.

§ 4

Vorsitz

Sie wählen aus ihrer Mitte (Mitglieder des Gestaltungsbeirats (entsprechend § 2)) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 5

Beiratsperiode

Eine Beiratsperiode beginnt mit der ersten Sitzung nach Berufung und dauert jeweils zwei Jahre. Die Mitgliedschaft darf drei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Jahren ist eine erneute Mitgliedschaft möglich.

§ 6

Auswahl/Berufung der Mitglieder

Die Stadtverwaltung erarbeitet eine Vorschlagsliste zur Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats. Die Beiratsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe berufen. Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied aus dem europäischen Ausland sein.

§ 7

Tätigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder sind besonders qualifizierte Experten aus den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie besitzen die Qualifikation Preisrichter/Preisrichter.

§ 8

Vergütung

Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied wird in Anlehnung an die jeweils gültige Fassung der Empfehlungen der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter*innen, Sachverständige und Vorprüfer*innen in Wettbewerbsverfahren mit einem pauschalen Honorar pro Sitzung inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Reisezeit vergütet.

Notwendige Reisekosten und gegebenenfalls Übernachtungskosten werden nach Reisekostenrecht und eigenverantwortlicher Rechnungsstellung in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle liegt beim Stadtplanungsamt, Bereich Städtebau. Sie unterstützt administrativ zum Beispiel die Arbeit des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, betreut sie und dokumentiert die Ergebnisse.

§ 10

Zu behandelnde Vorhaben

Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat obligatorisch. Bauordnungsamt und Stadtplanungsamt schlagen dem Baudezernat diese, sowie sonstige Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild, zur Beratung im Gestaltungsbeirat frühzeitig vor. Außerdem befasst sich der Gestaltungsbeirat auf Antrag von Bauherrinnen und Bauherren mit deren Vorhaben.

Ebenso haben gemeinderätliche Ausschüsse die Möglichkeit, Vorhaben in den Gestaltungsbeirat zur Beratung zu verweisen. Vorhaben aus einem konkurrierenden Entwurfsverfahren mit mehr als drei Teilnehmenden und einer Jury, die überwiegend aus Fachleuten besteht, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats, wenn das zur Baugenehmigung eingereichte Vorhaben von dem erstrangig prämierten Entwurf wesentlich abweicht.

§ 11

Sitzungsturnus

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden circa fünfmal im Jahr statt. Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und im Internet veröffentlicht. Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Tagungen einberufen werden.

§ 12

Einberufung der Sitzungen

Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt digital durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretende, anwesend ist.

§ 14

Beiratssitzungen

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind in der Regel öffentlich, sofern die beteiligten Bauherrinnen und Bauherren beziehungsweise Investierenden nicht widersprechen. Die Öffentlichkeit hat kein Rede- und kein Stimmrecht.

An den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats können auch teilnehmen: Oberbürgermeister*in, Bürgermeister*in, Stadträtinnen/Stadträte und deren Vertreter*innen, Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und Mitarbeitende der Verwaltung, soweit diese für die entsprechenden Projekte zuständig sind, und Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz).

Die Teilnehmenden haben kein Stimmrecht, aber ein Rederecht.

Die Gesprächsführung liegt bei der/dem Vorsitzenden.

Die Projektbehandlung orientiert sich an folgendem Ablauf:

- Nicht-öffentliche Ortstermine und interne Vorberatung:
Vor den Sitzungen besichtigen die Mitglieder des Gestaltungsbeirats gemeinsam mit den städtischen Projektbetreuenden und der Geschäftsstelle in nicht-öffentlichen Ortsterminen die Projektstandorte. Diese Vorberatungen vor Ort und in direktem Anschluss im Sitzungssaal basieren auf den zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Projektpräsentationen.
- Öffentliche Projektdarstellung und Projektdiskussion: Als Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger sind Bauherrinnen und Bauherren, Investierende, Architektinnen und

Architekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten eingeladen, ihre Projekte dem Gestaltungsbeirat und der Öffentlichkeit vorzustellen. Die das Projekt betreffende Diskussion des Gestaltungsbeirats mit den Projektbeteiligten ist öffentlich.

- Öffentliche Empfehlung: Eine von den Gestaltungsbeiräten gemeinsam getragene Empfehlung (§ 15) wird am Ende der Beratung den Bauherrinnen und Bauherren, den Architektinnen und Architekten, den Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie der anwesenden Öffentlichkeit in der Regel von einem Mitglied des Gestaltungsbeirats mündlich vorgestellt. Am Ende jeder Sitzung soll ein umsetzbares und weiterführendes Ergebnis für die Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger vorliegen.
Die Ergebnisse der Diskussionen fließen außerdem als Empfehlungen in die weiterführende Projektarbeit der Verwaltung (Stadtplanungsamt, Bauordnungsamt und Gartenbauamt) und in deren Nachgesprächen mit den Projektbeteiligten auf den Ebenen der städtebauliche Rahmenplanung, der Bebauungsplanung, der Bauvorbescheidung und der Baugenehmigung ein.

§ 15

Abstimmung

Entscheidungen in Bezug auf die inhaltlichen Empfehlungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Befangenheit

Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und zeigen diese vor Behandlung des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden an. Bei Befangenheit ist der Sitzungssaal zu verlassen.

§ 17

Stellungnahme des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zu jedem Projekt jeweils eine Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme. Die jeweilige Stellungnahme ist den Bauherrinnen und Bauherren oder deren Beauftragten in dem das Projekt betreffenden Protokollauszug bekannt zu geben und zu erläutern.

§ 18

Protokoll der Sitzungen

Die vom Gestaltungsbeirat verfassten Stellungnahmen werden in einem Protokoll der jeweiligen Sitzung von der Geschäftsstelle zusammengefasst. Dieses wird dem Gestaltungsbeirat, den Teilnehmenden, den Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträgern und den betroffenen Projektvertretenden (für deren Tagesordnungspunkt) digital übermittelt.

§ 19

Öffentlichkeitsarbeit

Der öffentliche Teil der vorläufigen Tagesordnung wird in der Regel eine Woche vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe veröffentlicht.

Die Protokolle mit den Stellungnahmen des Gestaltungsbeirats zu den beratenen Projekten werden auf der städtischen Internetseite des Gestaltungsbeirates veröffentlicht, sofern die Vorhaben oder Projekte öffentlich behandelt wurden und die Bauherrinnen und Bauherren der Veröffentlichung zustimmen.

Die Stadt Karlsruhe berichtet auf der städtischen Internetseite des Gestaltungsbeirates in regelmäßigen Abständen der Öffentlichkeit über die Arbeit des Gestaltungsbeirats und die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

§ 20

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirats, so ist der Bauherrin oder dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen, soweit der Projektfortschritt eine erneute Befassung erlaubt.

§ 21

Geheimhaltung/Datenschutz

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind zur Geheimhaltung über die internen, nicht-öffentlichen Teile der Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

§ 22

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. September 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 21. November 2006, geändert durch Beschlüsse des Gemeinderats vom 28. Juni 2011 und vom 16. Oktober 2012.